(Zweites Blatt)

Thorner Zeitung.

Nr. 282. Freitag, den 1. December 1899.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Nachstehende

Polizei-Verordnung

über den

Betrieb der elektrischen Straßenbahn in Thorn und Mocker

Zur Regelung des Verkehrs auf der elektrischen Straßenbahn in der Stadt Thorn und von Thorn nach Mocker wird im Anschluß an die Genehmigungsurkunden vom 17. November 1898 und 31. Mai 1899 auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, sowie des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 mit Zustimmung des Kreisausschusses und des Regierungspräsidenten zu Marienwerder, sowie der Königlichen Eisenbahndirektion zu Bromberg hierdurch Folgendes verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Für den Betrieb der elektrischen Straßenbahn in Thorn und Mocker sind die Vorschriften der in den Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 7. Dezember 1898, Seite 381, und 14. Juli 1899, Seite 218, veröffentlichten Genehmigungs-Urkunden vom 17. November 1898 und 31. Mai 1899 maßgebend und von der Unternehmerin und von dem Betriebspersonal zu befolgen.

Der Betrieb der elektrischen Straßenbahn ist den allgemeinen straßenpolizeilichen Bestimmungen unterworfen, insoweit nicht die gegenwärtige Verordnung Abweichungen davon enthält.

§ 2.

Der Betrieb der Straßenbahn in Thorn und Mocker findet in den Tagesstunden zwischen 6 Uhr morgens in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober und zwischen 7 Uhr morgens in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April und $11^1/_2$ abends auf den für Unternehmerin genehmigten Linien statt und richtet sich nach dem Fahrplane. Der Betriebsleitung ist gestattet, Sonderwagen für den allgemeinen Verkehr oder für besondere Zwecke einzustellen. Im letzteren Falle sind die Sonderwagen mit einer ihre Eigenschaft dem Publikum von außen kenntlich machenden Bezeichnung zu versehen.

Dem Ermessen der Betriebsleitung wird es überlassen, jedem Motorwagen einen bis zwei Anhängewagen beizufügen.

Alle Vorkommnisse, welche den regelmäßigen Gang des Betriebes stören oder unterbrechen, hat die Unternehmerin der Polizeibehörde binnen 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

§ 3.

Der Unternehmerin bleibt die Einrichtung des Güterbeförderungsverkehrs vorbehalten, doch ist der letztere so zu treffen, daß weder der Personenverkehr der Straßenbahn, noch der sonstige Straßenverkehr gestört wird.

§ 4.

Die Straßenbahnwagen müssen, wenn Personen ein- oder aussteigen wollen, auf Verlangen an den Haltestellen anhalten. Sie sind durch Tafeln mit der Aufschrift „Haltestelle" kenntlich zu machen. Die Haltestellen müssen mindestens 5 Meter von den Einmündungen der Nebenstraßen entfernt sein.

§ 5.

Die Höchstgeschwindigkeit der Fahrten wird auf 16 Kilometer für die Stunde festgesetzt. Bei allen Straßenkreuzungen, in den Festungsthoren und auf Brücken muß die Fahrgeschwindigkeit in einer den Umständen angemessenen Weise gemäßigt werden. Bei der Fahrt durch die Festungsthore darf nur die zur rechten Hand gelegene Durchfahrt benutzt werden.

§ 6.

Die dem Personenverkehr dienenden Wagen dürfen nicht breiter sein als 2 Meter. Die vordere und hintere Plattform des Wagens muß auf der linken Seite (in der Fahrtrichtung) durch ein eisernes Gitter abgeschlossen sein, welches das Auf- und Absteigen von Fahrgästen an dieser Seite verhindert.

Die Motorwagen, die im Innern 16 bequeme Sitzplätze, auf der vorderen Plattform 5 und auf der hinteren Plattform 6 bequeme Stehplätze, einschließlich derjenigen für Wagenführer und Schaffner enthalten, müssen versehen sein mit:

a) einer Handbremsvorrichtung, außer der elekrischen Gefahrbremsvorrichtung, welche es dem Wagenführer ermöglicht, den Stillstand eines Wagens bei der höchsten zugelassenen Fahrgeschwindigkeit und bei horizontaler Strecke auf 10 Meter zu bewirken;
b) einer Zugleine, oder ähnlichen Vorrichtung, mittelst welcher ein Signal-Verkehr zwischen den Fahrgästen und dem Wagenführer in bequemer Weise stattfinden kann;
c) einer weitleuchtenden Blend- oder Signallaterne an der Vorderseite des Wagens, sowie mit einer Beleuchtungsvorrichtung zur Erhellung des Innern des Wagens;
d) einer Signalglocke an der Vorderseite zum Läuten für den Wagenführer.

Die Anhängewagen sollen im Innern 10 Sitzplätze und auf jeder Plattform 5 Stehplätze, einschließlich derjenigen für Wagenführer und Schaffner, enthalten.

§ 7.

An jeder Außenseite des Wagens ist in auffälliger Schrift die Nummer desselben und an jeder Längsseite die zu befahrende Linie, sowie in den einzelnen Abtheilungen des Wagens die Zahl der vorhandenen Plätze (Sitz- und Stehplätze) anzugeben. Außerdem muß im Innern des Wagens in leicht lesbarer Schrift der mit dem Beglaubigungs-Vermerk der zuständigen Polizei-Verwaltungen versehene Fahrplan nebst Tarif, ein Abdruck der das Verhalten der Fahrgäste behandelnden §§ dieser Verordnung, sowie die Angabe der Endpunkte der von dem einzelnen Wagen zu befahrenden Linie aushängen.

Die Wagen müssen ordentlich und sauber gehalten werden. Zerbrochene Scheiben sind schnellmöglichst zu ersetzen und andere Beschädigungen schnellstens auszubessern. Nöthigenfalls muß der beschädigte Wagen außer Benutzung gestellt werden.

§ 8.

Aushänge, Plakate, Geschäftsnachweise u. s. w. dürfen an den Außenseiten überhaupt nicht, an den Innenseiten nur insoweit angebracht werden, als sie weder das leichte Auffinden der oben vorgeschriebenen Aushänge oder Aufschriften, noch die Zwecke der Wageneinrichtungen beeinträchtigen. Die Fenster dürfen weder durch Plakate verhängt, noch durch Einschleifen zu Geschäftsanpreisungen verwendet werden.

§ 9.

Betriebsmaterial, dessen Zustand den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entspricht, wird vom Betriebe ausgeschlossen. Die Ausschließung erfolgt giltig mittelst schriftlicher Verfügung der Polizei-Verwaltung in Thorn bezw. des Amtsvorstehers in Mocker. Betriebsmaterial, welches aus irgend einem Grunde nach vorstehenden Bestimmungen als unbedingt oder bedingt unbrauchbar ausgeschlossen worden ist, darf zum Betriebe nicht mehr bezw. nicht eher wieder benutzt werden, als bis die Ursachen der Ausschließung beseitigt sind und, daß dies der Fall, von der Polizeibehörde nach neuer Prüfung schriftlich anerkannt ist.

§ 10.

Die Bahnlinie (der Bahnkörper) ist von allen, den Bahn-Verkehr hindernden Gegenständen, insbesondere von Schmutz, Schnee oder Eis reinzuhalten. Die zu diesem Zwecke vom Bahngelände entfernten Gegenstände, Kehricht u. s. w. dürfen nicht dem benachbarten Straßengelände bezw. Straßengräben zugeschoben werden, sind vielmehr im unmittelbaren Anschluß an die Reinigung sofort zu beseitigen.

§ 11.

Das Auf- und Abspringen während der Fahrt, sowie das Hinauslehnen über die Brüstung des Perrons ist verboten. Ebenso ist das Stehen im Innern des Wagens zwischen den Sitzreihen, sowie eine Ueberfüllung der Wagen — entgegen den Bestimmungen des § 6 — nicht gestattet.

§ 12.

Ferner ist verboten:

a) das Rauchen im Innern des Wagens,
b) das Singen, Lärmen und Pfeifen, sowie jedes unanständige Benehmen auf den Wagen,
c) die Mitnahme geladener Gewehre und gefährlicher scharfer oder spitzer Gegenstände ohne Hülle auf die Wagen,
d) die Mitnahme von Hunden und anderen Thieren auf die Wagen,
e) die Mitnahme von Gepäckstücken in den Innenraum oder auf die hintere Plattform, welche durch ihren Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den anderen Fahrgästen lästig werden können.

II. Betriebspersonal.

§ 13.

Unternehmer, sowie das Betriebspersonal haben den auf den Bahnbetrieb bezüglichen, in Gemäßheit dieser Verordnung an sie ergehenden Weisungen der Polizeibehörden Folge zu leisten.

§ 14.

Die Unternehmerin hat, unbeschadet ihrer unberührt bleibenden eigenen Haftverbindlichkeit für den Bahnbetrieb, einen ihrer oberen Beamten als verantwortlichen Leiter des Betriebes zu bezeichnen. Er ist der Behörde dafür verantwortlich, daß der gesammte Betrieb der elektrischen Straßenbahn unter Beobachtung der dafür erlassenen bezw. noch zu erlassenden polizeilichen Vorschriften stattfindet.

§ 15.

Beim Betriebe der Straßenbahn dürfen seitens der Unternehmerin als Schaffner und Wagenführer nur Personen beschäftigt werden, welche eine polizeiliche Erlaubniß hierzu (Fahrschein) erhalten haben. Der Fahrschein wird nur solchen Personen ertheilt, welche mindestens 21 Jahre alt, mit auffälligen körperlichen Gebrechen nicht behaftet, zuverlässig, bescheiden, dem Trunke nicht ergeben, wegen Verbrechen und gemeiner Vergehen nicht bestraft, und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Die Annahme und Entlassung von Schaffnern und Wagenführern hat die Unternehmerin der Polizei-Verwaltung in Thorn innerhalb 3 Tagen unter Angabe des Vor- und Zunamens, der Wohnung und der Nummer des Dienstabzeichens schriftlich anzuzeigen. Schaffner und Wagenführer, denen der Fahrschein entzogen ist, (§ 36), dürfen als solche ferner nicht beschäftigt werden.

Diejenigen Bahnbediensteten, welche die Polizei-Verwaltung in Thorn als den obigen Anforderungen nicht entsprechend erachtet, sind, falls es im öffentlichen Interesse dringend erforderlich erscheint und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde der Bahn (§ 5 der Genehmigungs-Urkunde) nach den Umständen nicht abgewartet werden kann, auf schriftliche Aufforderung der Polizei-Verwaltung in Thorn sofort aus dem Betriebe zu entlassen.

§ 16.

Ueber das Betriebspersonal hat der Unternehmer Nachweisungslisten zu führen, aus welchen der vollständige Vor- und Zuname, das Alter, der Geburtsort, die Wohnung, der Tag der Annahme und des Austritts und die Nummer des Dienstabzeichens (§ 15) zu ersehen sind. Diese Listen sind den Polizei-Beamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen und dürfen weder unleserlich geführt, noch ohne polizeiliche Erlaubniß ganz oder theilweise vernichtet werden. Die Richtigkeit der in den Listen enthaltenen Angaben hat die Unternehmerin zu vertreten.

§ 17.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, an das Betriebspersonal ergehende polizeiliche Vorladungen und Verfügungen unter eigener Verantwortlichkeit für die richtige und pünktliche Bestellung entgegenzunehmen und dem Betreffenden zu behändigen.

§ 18.

Das Betriebspersonal (d. h. Wagenführer, Schaffner und Kontroleur) eines fahrplanmäßigen Wagens muß im Dienst die vorgeschriebene Dienstkleidung, sowie eine Nummer an der Kopfbedeckung tragen, außerdem mit einer richtig gehenden Taschenuhr versehen sein. Die Unternehmerin ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Dienstkleidung des Betriebspersonals stets vorschriftsmäßig und sauber ist. Wenn ein Schaffner den Wagen begleitet, so hat dieser mit auf die Beobachtung der dem Wagenführer in den §§ 4, 12, 25 a—c auferlegten Verpflichtungen zu halten und trägt für deren Nichtbefolgung neben dem Wagenführer die Verantwortung.

§ 19.

Das Betragen des Fahrpersonals, sowie der Kontroleure gegenüber den Fahrgästen muß höflich und bescheiden sein; das Tabakrauchen und der Genuß von Spirituosen im Dienst ist ihnen verboten.

§ 20.

Beim Eintreffen der Wagen an den Endpunkten der Bahn ist der Wagenführer bezw. Schaffner verpflichtet, den Wagen sofort daraufhin zu besichtigen, ob er unbeschädigt ist und ob Gegenstände von den Fahrgästen zurückgelassen worden sind.

Im ersteren Falle hat er zur Abstellung vorgefundener Schäden das Nöthige zu veranlassen und im letzteren die zurückgelassenen Gegenstände vorläufig in Verwahrung zu nehmen.

Sofort nach Beendigung seines Dienstes muß der Wagenführer die gefundenen Gegenstände der Betriebs-Verwaltung übergeben, welche sie nach 48 Stunden an die Polizei-Verwaltung in Thorn abliefert.

§ 21.

Bedienstete, welche zu begründeten Beschwerden wiederholt Veranlassung gegeben, sind auf Verlangen der Polizei-Verwaltung in Thorn bezw. des Amtsvorstehers in Mocker aus dem Dienst zu entlassen.

A. Besondere Pflichten des Wagenführers.

§ 22.

Der Wagenführer bedient die Glocke, mittelst welcher er die etwa auf dem Gleise vor dem Wagen befindlichen Personen (Reiter) und Fuhrwerke aus angemessener Entfernung zu warnen und zum Verlassen des Gleises aufzufordern hat. Sind die Gleise durch Personen (Reiter), Fuhrwerke oder sonstige Hindernisse besetzt und ist nicht mehr genügende Zeit zum Ausweichen, so muß der Wagenführer durch Anziehen der Bremse den Wagen sofort zum Stehen bringen.

Zehn Meter vor den Einmündungen der Nebenstraßen bis zu denselben und vor allen scharfen Straßenkrümmungen muß der Wagenführer die Glocke ertönen lassen, ohne Rücksicht darauf, ob Fuhrwerke, Reiter oder Fußgänger die Nebenstraßen oder Straßenkrümmungen passiren oder nicht. Dem Wagenführer ist während der Fahrt jede Unterhaltung mit den Fahrgästen untersagt.

§ 23.

In dem Straßenzuge von der Ecke der Windstraße bis zur Gasanstalt darf nur langsam gefahren werden und muß häufiger als sonst geläutet werden. Geldwechsel ist nur an den Haltestellen gestattet. Rückwärtsfahren der Wagen ist in allen Straßen verboten.

§ 24.

Bei der Begegnung mit Truppen muß der Wagenführer folgende besonderen Vorschriften beachten:

a) Im Falle eine geschlossene, im Tritt marschirende Truppenabtheilung das Gleise der Straßenbahn kreuzt, müssen die Straßenbahnwagen halten und dürfen nur am Ende eines Infanterie-Bataillons bezw. Kavallerie-Regiments oder einer Artillerie-Abtheilung weiterfahren.
b) Marschirt die Truppe nicht in streng geschlossener Ordnung ohne Tritt, so ist das Durchfahren hinter den einzelnen Kompagnien bezw. Eskadrons oder Batterien gestattet.
c) Wenn Straßenbahnwagen einer marschirenden Truppenabtheilung entgegenkommen oder eine solche einholen, so müssen sie so lange halten bezw. hinter der marschirenden Truppe fahren, bis es dieser möglich geworden, das Gleis freizugeben.

§ 25.

Der Wagenführer hat dafür zu sorgen, daß sein Wagen

a) die planmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten inne hält und die etwaigen Ausweichungen rechtzeitig berührt;
b) während der Dunkelheit mittelst der im § 6 vorgesehenen Beleuchtungsvorrichtung nach außen und im Innern (einschließlich des Zahlkastens) vollständig beleuchtet ist;
c) während der Fahrstunden im Innern reinlich gehalten wird;
d) auch ist der Wagenführer dafür verantwortlich, daß während der Fahrt die Plattformen mittelst des vorgeschriebenen Gitters auf der linken Seite verschlossen sind. (§ 6.)

§ 26.

Der Wagenführer bezw. Schaffner darf niemand von der Fahrt ausschließen, außer wenn der Wagen bereits besetzt ist, oder wenn es sich um Personen handelt, die zur Beförderung durch die Straßenbahn ungeeignet sind:

a) durch Trunkenheit, abstoßende Krankheitserscheinungen und unreinliches Aeußere,
b) durch Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 11 und 12,

c) durch Mitnahme von Hunden, Tragkörben oder solchem Handgepäck, welches durch seinen Umfang, üblen Geruch oder seine schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden könnte,
d) Gefangenentransporte.

Den zu a bezeichneten Personen hat der Wagenführer das Betreten des Wagens nicht zu gestatten oder, falls sie bereits eingestiegen, sie zum Verlassen des Wagens aufzufordern und im Weigerungsfalle die Entfernung derselben unter Zuziehung polizeilicher Hilfe zu bewirken. Eine Rückerstattung des bereits gezahlten Fahrgeldes haben die aus derartigen Gründen Entfernten nicht zu beanspruchen.

§ 27.

Der Wagenführer hat während der Fahrt sein Hauptaugenmerk auf die Leitung des Wagens zu richten.

Den Fahrgästen darf er unentgeltlich Beträge bis zu 3 Mk. umwechseln. Er selbst darf kein Fahrgeld annehmen.

§ 28.

Der Wagenführer hat auf die Beobachtung der für die Fahrgäste in den §§ 36—44 erlassenen Vorschriften mit Strenge zu halten; Fahrgäste, welche seiner Weisung ungeachtet, diesen Vorschriften zuwiderhandeln oder die Mitfahrenden durch Rohheiten oder Unanständigkeiten belästigen, aus dem Wagen zu entfernen und zu diesem Behufe nöthigenfalls die Mitwirkung der Polizeibeamten in Anspruch zu nehmen.

§ 29.

Der Wagenführer darf während der Fahrt den ihm angewiesenen Platz nur im äußersten Nothfalle zur Wahrnehmung der ihm in den vorigen Paragraphen auferlegten Verpflichtungen und auch nur dann verlassen, nachdem der Strom abgestellt und die Umschaltekurbel abgenommen ist.

Auch an den Endpunkten der Linie darf sich der Wagenführer vom Wagen nur dann entfernen, wenn er die Aufsicht über denselben einem anderen Bahnbediensteten übergeben und die vorbedachten Sicherheitsmaßregeln angewendet hat.

Er hat alle Vorsicht zu gebrauchen, um Zusammenstöße mit anderem Fuhrwerk zu vermeiden; bei eintretender Befürchtung solcher Zusammenstöße hat er stillzuhalten. Fahren zwei Bahnwagen unmittelbar hintereinander, so ist zwischen dem Ende des ersten und der Spitze des zweiten Wagens auf der freien Strecke ein Abstand von mindestens 20 Metern, in der Weiche dagegen ein solcher Abstand zu halten, daß ein Auffahren des einen Wagens auf den anderen ausgeschlossen ist.

§ 30.

Tritt durch Fahrhindernisse auf der Strecke jäh drohende Gefahr ein, so muß sofort der Strom ausgeschaltet werden, die Bremse angezogen und mit der Signalglocke geläutet und der Wagen unter Anwendung von Gegenstrom, bis zur Beseitigung des Hindernisses, stillgestellt werden.

§ 31.

Wenn der Fall eintritt, daß Pferde vor dem Wagen scheuen, so hat der Wagenführer sofort langsamer zu fahren und erforderlichenfalls so lange ganz anzuhalten, bis die Pferde vorüber sind.

§ 32.

Der Wagenführer hat das Anhalten des Wagens, behufs Aufnahme und Absetzens von Personen, im allgemeinen nur an den Haltestellen zu veranlassen. Es ist darauf zu achten, daß nicht früher weitergefahren wird, bis die Einsteigenden den Wagen vollständig betreten und die Aussteigenden mit beiden Füßen den Erdboden berührt haben.

§ 33.

Wenn ein Schaffner den Wagen begleitet, so hat er den Fahrgästen, sobald sie einen Platz eingenommen haben, das Fahrgeld gegen Aushändigung des Fahrscheines abzunehmen.

§ 34.

Der Wagenführer bezw. Schaffner hat alle den Bahnbetrieb berührenden außerordentlichen Vorkommnisse den ihm dienstlich vorgesetzten Betriebsbeamten spätestens nach beendetem täglichen Dienst zur Anzeige zu bringen.

§ 35.

Abgesehen von den in Gemäßheit des § 48 verwirkten Strafen werden Schaffner und Wagenführer durch Entziehung des Fahrscheines von der Beschäftigung beim Bahnbetriebe ausgeschlossen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren der Fahrschein ertheilt worden ist, oder wenn aus den Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Erlaubniß vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt. Insbesondere wird der Fahrschein entzogen, wenn der Inhaber desselben:
a) während des Dienstes in trunkenem Zustande getroffen wird,
b) gegen Fahrgäste sich ungebührlich beträgt,
c) den Tarif überschreitet,
d) der Vorschrift des § 20 zuwider die Ablieferung gefundener Gegenstände unterläßt,
e) andere Vorschriften dieser Verordnung wiederholt übertritt.

III. Pflichten des die Bahn benutzenden Publikums.

§ 36.

Der Wagen und seine einzelnen Abtheilungen dürfen nicht mit einer höheren Personenzahl besetzt werden, als in den einzelnen Abtheilungen durch Aufschrift bestimmt ist. Fahrgäste, welche einen, die zulässige Personenzahl bereits enthaltenen Wagen oder Wagentheil besetzen und auf Aufforderung des Wagenführers, Schaffners, Kontroleurs oder eines Polizeibeamten nicht sofort wieder verlassen, sind strafbar.

Das Stehen in dem für Sitzplätze bestimmten Raum ist verboten.

§ 37.

Hunde, geladene Gewehre, Sprengstoffe oder feuergefährliche Gegenstände, oder solches Handgepäck, das durch seinen Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig wird, dürfen weder in das Innere der Bahnwagen, noch auf die Plattform mitgenommen werden.

§ 38.

Das Tabakrauchen und Ausspucken im Innern des Wagens ist verboten.

§ 39.

Singen, Pfeifen, Musiziren, Lärmen, das Liegen auf den Sitzbänken und das Befassen der an den Motorwagen die Stromzuführung vermittelnden oder regulirenden Einrichtungen, so namentlich die Zugleine zur Kontaktrolle und der Umschaltekurbel ist streng untersagt; den zur Aufrechthaltung der Ordnung ergehenden Weisungen des Betriebspersonals, (§§ 18 und 28), ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 40.

Während der Fahrt ist das Oeffnen des Gitters an den Plattformen, sowie das Hinüberlehnen über dasselbe untersagt.

Die Trittstufen der Plattformen dürfen nur so lange, als zum Auf- und Absteigen nothwendig ist, besetzt werden, sind aber sonst stets frei zu lassen.

§ 41.

Die Schiebethür der vorderen Plattform ist, soweit deren Oeffnung nicht zum Durchgang nöthig wird, geschlossen zu halten und darf nur in den Sommermonaten (1. April bis Ende September) bei Zustimmung aller Fahrgäste offen bleiben.

Die Thür der hinteren Plattform ist (abgesehen vom Durchgang), auf Verlangen auch nur eines Fahrgastes des inneren Wagens, in den Sommermonaten offen und in den Wintermonaten geschlossen zu halten.

Die herablaßbaren Fenster sind auf Verlangen auch nur eines Fahrgastes in den vorbezeichneten Sommermonaten auf der Windseite, in den übrigen Monaten auf beiden Seiten zu schließen.

§ 42.

Das Fahrgeld hat der Fahrgast, wenn die Wagen ohne Schaffner fahren, sofort nach Besteigen des Wagens in den in der Vorderwand des Wagens befindlichen Zahlkasten zu werfen. Werden Fahrscheine ausgegeben, so sind dieselben sofort nach dem Einsteigen beim Schaffner zu lösen. Die Fahrscheine sind unübertragbar, während der Fahrt aufzubewahren und auf Verlangen dem Kontrolbeamten vorzuzeigen. Fahrgäste, die sich bei der Kontrole nicht durch einen giltigen Fahrschein auszuweisen vermögen, haben einen solchen nachzulösen.

Fahrgäste, welche wegen Nichtbeachtung der vorstehend in den §§ 36, 39 und 41 erlassenen Vorschriften aus dem Wagen verwiesen werden, haben keinen Anspruch auf Ersatz des Fahrgeldes. Ein Fahrgast, der einen höheren Geldbetrag, als das Fahrgeld ausmacht, in den Zahlkasten eingeworfen hat, kann die Wiedererstattung des zuvielgezahlten vom Wagenführer nicht fordern, vielmehr bleibt ihm überlassen, seine Ansprüche bei der Unternehmerin geltend zu machen.

§ 43.

Kinder unter 6 Jahren in Begleitung erwachsener Personen fahren unentgeltlich, sofern sie einen besonderen Platz nicht beanspruchen.

§ 44.

Die Fahrgäste haben den Weisungen des Wagenführers bezw. Schaffners, soweit dieselben im Rahmen dieser Bestimmungen gehalten sind, nachzukommen. Beschwerden über den Fahrbetrieb sind bei der Betriebsstelle der Straßenbahn anzubringen.

IV. Vorschriften für den übrigen Straßenverkehr.

§ 45.

Beim Ertönen der Bahnsignale (§ 22) hat das Publikum sich überall von der nächstliegenden Bahnstrecke zu entfernen.

Reiter, Fuhrwerke, Viehtransporte müssen dem entgegenkommenden Bahnwagen vollständig und so zeitig ausweichen, daß die Fahrt desselben nicht gefährdet oder aufgehalten wird.

Ebenso hat das in derselben Richtung wie der Bahnwagen fahrende Fuhrwerk auf das Signal des Wagenführers den Bahnkörper sofort zu verlassen und in der vorbemerkten Weise beiseite zu fahren.

Fuhrwerke, denen ein Ausweichen wegen der Breite ihrer Ladung in engen Straßentheilen unmöglich ist, haben, sobald ihnen ein Straßenbahnwagen entgegenkommt, so lange zu warten, bis der Straßenbahnwagen den engen Straßentheil passirt hat.

Ist der Lastwagen bereits in einen engen Straßentheil eingebogen, bevor der Führer des Wagens die Annäherung eines Straßenbahnwagens bemerkt hat, so muß der Straßenbahnwagen vor dem engen Stadttheil so lange warten, bis der Lastwagen die Straße passirt hat, Verantwortlich ist der Kutscher des Lastwagens bezw. der Führer des Straßenbahnwagens.

Unter keinen Umständen darf ein Schienenstrang als Spur eines Lastwagens benutzt werden.

Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen sind marschirende Militär-Abtheilungen, die zur Brandstätte eilende Feuerwehr, Leichenbegängnisse und andere von der Polizeibehörde gestattete öffentliche Aufzüge. (§§ 24 und 30.)

§ 46.

Durch das Auf- und Abladen von Gütern, sowie Gegenständen aller Art, namentlich bei Wohnungsumzügen, durch die Reinigung von Aborten, Asch- und Müllgruben, sowie durch das unumgänglich nothwendige, von den Polizeibehörden besonders genehmigte Niederlegen von Baumaterialien, durch an Grundstücken vorzunehmende Baulichkeiten oder Herstellung von Neubauten darf der Betrieb der Straßenbahn nicht gehindert werden. Fuhrwerk und Vieh darf in der Nähe der Gleise nichts aufsichtslos gelassen werden oder stehen bleiben.

§ 47.

Das Nachahmen der Signale der Bahn, das Klettern an den für die elektrische Bahn aufgestellten Gittermasten, sowie das Befassen der elektrischen Leitungen und der in § 39 aufgeführten Einrichtungen des Motorwagens ist verboten.

Muthwillige oder fahrlässige Störung und Gefährdung des Bahnbetriebes, insbesondere das Auflegen von Steinen oder sonstigen Gegenständen auf die Schienen oder den Bahnkörper und die Verstellung von Ausweichevorrichtungen, sind strafbar.

§ 48.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt, wenn nicht auf Grund der allgemeinen Gesetze eine härtere Strafe zu gewärtigen ist.

V. Schlußbestimmung.

§ 49.

Vorstehende Bestimmungen treten am 15. November 1899 in Kraft, mit welchem Zeitpunkte die Polizeiverordnung über den Betrieb der elektrischen Straßenbahn für die Stadt Thorn vom 8. Mai 1899 außer Kraft tritt.

Thorn den 21. Oktober 1899.

Der Landrath.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Thorn, den 21. November 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, Thorn.